

Information

Präventive Maßnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 in der Behindertenhilfe

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem „Coronavirus“ (COVID-19) und den damit verbundenen Fragestellungen seitens der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die an die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration herangetragen wurden, darf in Abstimmung mit der Sozialwirtschaft nachfolgende Information erteilt werden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass nunmehr regelmäßig Koordinationssitzungen zwischen Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration, Sozialwirtschaft und Gewerkschaft durchgeführt werden, um aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen in enger Abstimmung rasch bearbeiten zu können und auch einen guten Informationsfluss sicher zu stellen. In der Abteilung 11 selbst wurde hierzu eine eigene interne Koordinationsstelle und ein „Task Force“-Team eingerichtet. Für Fragen und Informationen steht den Partnern in der Behindertenhilfe zudem zwischen 7.00 und 20.00 Uhr eine zentrale Hotline der Sozialabteilung unter 0800 20 10 10 zur Verfügung. Hier werden auftauchende Fragen aus dem Sozialbereich erstabgeklärt und bei Notwendigkeit an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Anfragen und Informationsweitergabe

Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die mit Anfragen bzgl. COVID-19 von Mitarbeitern, Angehörigen, VertreterInnen und KundInnen konfrontiert sind, werden von der ha. Behörde ersucht, diese Anfragen direkt an die Geschäftsführung der Sozialwirtschaft weiterzuleiten (office@sozialwirtschaft-steiermark.at). Dort werden die Anfragen gesammelt und gemeinsam mit der Abteilung 11 in systematisierter Form bearbeitet. So wird sichergestellt, dass alle auftauchenden Fragen beantwortet und zugleich diese Informationen dann auch allen Partnern rasch und einheitlich zur Verfügung gestellt werden können. Zudem wird ersucht, bereits zur Verfügung gestellte Informationen direkt an die Anfragenden weiterzugeben.

Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe

Der Betrieb von Einrichtungen (Wohnrichtungen, Tageseinrichtungen, Teilhabe an Beschäftigung, Schulheimen) und Diensten der Behindertenhilfe ist von den Vertragspartnern des Landes Steiermark **jedenfalls aufrecht** zu halten, es sei denn, eine behördliche Maßnahme ordnet gemäß Epidemiegesetz eine Schließung oder die Einschränkung des Betriebes an. In Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung des „Coronavirus“ wird nochmals auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die bereits übermittelt wurden, sowie sämtliche Informationen, Empfehlungen und Vorgaben seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden hingewiesen.

Zudem können von Seiten der Wohn- und Tageseinrichtungen in Hinblick auf bestimmte Risikogruppen (chronische Erkrankte, Menschen mit Atembeschwerden etc) weiterführende Maßnahmen ergriffen werden. Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung leben und bei denen es aus Gründen der Risikovermeidung sinnvoll ist, können mit Zustimmung der betroffenen Menschen mit Behinderung bzw. ihrer VertreterInnen iSd Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015 und des bestehenden

Regelurlaubskontingents beurlaubt werden. Die entsprechenden Ressourcen aus dem Tagesbetreuungsbereich (§ 8 und § 16 StBHG) können in der Wohneinrichtung eingesetzt werden. Das Land Steiermark finanziert in diesen Fällen die für die KundInnen bescheidmäßig festgelegten Tagsätze der Tagesbetreuungseinrichtung gemäß Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015, wie für Beurlaubungen vorgesehen, weiter.

Jede geplante Maßnahme zur Veränderung des Regelangebots ist jedenfalls der Abteilung 11 bekannt zu geben bzw. mit dieser abzustimmen.

Abwesenheiten aus Einrichtungen der Behindertenhilfe

Entscheiden Menschen mit Behinderung aus eigenen Erwägungen heraus aufgrund der aktuellen Situation die entsprechende Einrichtung (Wohn- und/oder Tagesbetreuung) nicht besuchen zu wollen, kann – unter Beachtung des in der Anlage 3 der LEVO – StBHG 2015 vorgesehenen Regelurlaubskontingents – empfohlen werden, Urlaub zu nutzen.

Schulbetreuung - Schulassistentz

Aufgrund der geplanten Schul-Umstellungen ab der kommenden Woche stellt sich auch die Frage der weiterführenden Betreuung von schulpflichtigen Kindern nach dem StBHG. Erfolgt eine, wie derzeit seitens des Bundes vorgesehen ist, „Betreuung“ in der Schule und wird diese in Anspruch genommen, sind Leistungen bzgl. Schulassistentz, die bescheidmäßig zuerkannt wurden, auch weiterhin iSd § 7 StBHG verrechenbar.

Soziale Kontakte

Es darf dringend empfohlen werden, Sozialkontakte auf ein Minimum zu beschränken und von Ausflügen, Gruppenveranstaltungen, Fortbildungen uÄ in nächster Zeit gänzlich abzusehen. Weiters wird empfohlen, Besuche in Einrichtungen der Behindertenhilfe auf ein nur absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Notfallpläne

Die Sozialwirtschaft wird ersucht, mit den Mitgliedern ein einheitliches Vorgehen für den Fall zu entwickeln, dass Verdachtsfälle von COVID-19 oder tatsächliche Krankheitsfälle bei KundInnen und/oder MitarbeitInnen in Einrichtungen oder bei Diensten auftreten. Dieser abgestimmte „**Notfallplan**“ ist durch die Sozialwirtschaft bis spätestens **16.3.2020 an die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration zu übermitteln.**